

Betreuungsvertrag

zwischen e.V., Münster
vertreten durch

und Herrn / Frau
wohnhaft
als Personenberechtigte / im Vertrag weiterhin mit „Eltern“ bezeichnet

über die Betreuung des Kindes
Adresse
Geburtsdatum

in der vereinseigenen Kindertagesstätte

Aufnahmetermine:

Der ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvertrag ist zugleich der Antrag auf Aufnahme der Eltern als Mitglied/er im Trägerverein e. V. nach den Regelungen der Vereinsatzung.

§ 1 Grundlagen des Betreuungsvertrages

Für Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KiBiz).

Die vereinsrechtlichen Belange werden durch die Vereinsatzung sowie die Kindergruppenordnung / das Pädagogische Konzept, die Bestandteile des Betreuungsvertrages sind, geregelt.

§ 2 Wöchentliche Öffnungszeiten

Die wöchentliche Öffnungszeit der Kindertagesstätte beträgt z. Zt. 45 / 35 / 25 Wochenstunden.

Sie sind z. Zt.

montags bis freitags von Uhr bis Uhr /

montags bis donnerstags von Uhr bis Uhr und freitags von Uhr bis Uhr.

§ 3 Wöchentliche Betreuungszeit

Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes beträgt

25 Stunden täglich von Uhr bis Uhr

35 Stunden täglich von Uhr bis Uhr und von Uhr bis Uhr

35 Stunden täglich von Uhr bis Uhr mit Mittagessen

45 Stunden täglich von Uhr bis Uhr mit Mittagessen

Veränderungen der wöchentlichen Betreuungszeit im laufenden Kindergartenjahr und zum jeweils 01. August (Beginn des Kindergartenjahres) sind nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien und nach Genehmigung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster möglich.

§ 4 Beitragsregelung

Unbeschadet anderer Zahlungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte („Satzung zur Erhebung und zur Höhe für die Förderung von Kindern in Kindertagesein-

richtungen und Kindertagespflege der Stadt Münster“ vom 12.12.2007) sind die Eltern verpflichtet, regelmäßig Beiträge an den Trägerverein zu zahlen.

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus dem sog. Trägeranteil (4 % der Betriebskosten) sowie einem Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten für Trägereaufgaben. Der Trägeranteil beträgt z. Zt. EUR , der Vereinsbeitrag beträgt z. Zt. EUR

Der Verein erhebt weiterhin ein Entgelt für die Verpflegung (Frühstück / Mittagessen) des Kindes. Das Verpflegungsentgelt beträgt z. Zt. EUR

Der Gesamtbeitrag beträgt z. Zt. EUR Er ist bis spätestens zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Über diesen Beitrag hinaus sind für bestimmte Aktivitäten des Vereins besondere Zahlungen zu leisten, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Konto-Nr: Bankleitzahl: Geldinstitut:

Der Beitrag ist in voller Höhe auch für die Schließzeiten (Ferien, behördlich angeordnete Schließtage) sowie für nicht vom Träger zu verantwortenden Fehlzeiten der Kinder (Krankheit, Urlaub, freiwilliges Fernbleiben etc.) zu zahlen.

§ 5 Vertragsbeginn / Kautions

Die Kautions in Höhe von EUR ist bei Vertragsbeginn zu zahlen. Sie dient der Sicherung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

Die Kautions wird getrennt angelegt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht.

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Festsetzung des Trägeranteils durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien für das maßgebliche Jahr, in dem das Kind zuletzt in der Kindertagesstätte betreut wurde, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Gesundheitsnachweis / Gesundheitsvorsorge

Bei Aufnahme des Kindes ist das gelbe Untersuchungsheft vorzulegen sowie eine Kopie des Impfausweises zu hinterlegen. Eltern, die die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes ablehnen, müssen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den Kindertagesstättenbesuch (nicht älter als drei Monate) vorlegen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern (§ 26 SGB V, § 10 Abs. 1 KiBiz).

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung dahingehend, akut kranke, fiebrige Kinder auch nur zeitlich befristet in der Kindertagesstätte aufzunehmen.

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern zugleich, über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz informiert worden zu sein. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetz wieder in die Kindertagesstätte zurückkehrt.

Gemäß § 10 Abs. 3 KiBiz sollen in der Einrichtung einmal jährlich ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen durch das städtische Gesundheitsamt stattfinden.

Gemäß § 10 Abs. 2 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung sind gemäß § 8a KJHG / SGB VIII Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff KJHG / SGB VIII werden beachtet.

Das Informationsblatt des Gesundheitsamtes zum Thema „Impfen nützt – Impfen schützt“ hat in diesem Sinne keine rechtliche Bedeutung. Der Träger legt den Eltern jedoch nahe, das Kind vor Eintritt in die Kita entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (StIKo) impfen

zu lassen. Der Träger übernimmt keine Verantwortung für die Folgen einer unterlassenen Impfung. Vereinbarungen wie z.B. die Eltern bei jeder kleinen Verletzung umgehend zu informieren, können nicht getroffen werden.

§ 7 Bildungsdokumentation / Einverständniserklärung

Die Kindertageseinrichtung hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Um die Entwicklung des Kindes erfolgreich begleiten und fördern zu können, ist es erforderlich, das Kind zu beobachten und die Entwicklung zu dokumentieren (§ 13 Abs. 2 KiBiz).

Die Eltern haben jederzeit das Recht, Einblick in die schriftlichen Aufzeichnungen zu nehmen oder sich diese aushändigen zu lassen. Zur Schulanmeldung bzw. bei Kündigung werden den Eltern alle schriftlichen Dokumentationen ausgehändigt. Dritten (z.B. Schule, Ämtern) sind die Aufzeichnungen nicht zugänglich, soweit nicht ausdrücklich andere Absprachen mit den Eltern getroffen werden. Die Regelungen zum Datenschutz (§ 12 KiBiz) werden berücksichtigt.

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag erklären die Eltern sich damit einverstanden, dass Entwicklungsbeobachtungen über das betreute Kind und deren Auswertungen in einer „Bildungsdokumentation“ schriftlich festgehalten werden. Die Eltern bestätigen ferner, darüber belehrt worden zu sein, dass sie die Zustimmung verweigern oder eine gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen können. Durch die Verweigerung oder den Widerruf der Zustimmung entstehen dem Kind keine Nachteile.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Grundschulen

Gemäß § 14 KiBiz ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, zusammen mit den örtlichen Grundschulen zur Förderung des Kindes den Übergang in die Grundschule zu gestalten. Dazu gehört die Unterstützung bei der Durchführung eines Sprachstandfeststellungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz und eine ggf. anschließende Sprachförderung zwei Jahre vor der voraussichtlichen Einschulung sowie die Teilnahme an sog. Einschulungskonferenzen. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern sowie die MitarbeiterInnen der Kita zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Verfahrens. Die Regelungen zum Datenschutz werden berücksichtigt (§ 14 Abs. 3 KiBiz).

§ 9 Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet (*abweichend von § der Vereinssatzung*) ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das betreute Kind eingeschult wird.

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum 31. Dezember (, 30. April) und 31. Juli. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Beiträge in voller Höhe zu zahlen. Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, wonach die monatlichen Beiträge entfallen.

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe und endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages. Umgekehrt gilt der Betreuungsvertrag mit dem Ende der Mitgliedschaft als gekündigt. Unbeschadet hiervon ist die Verpflichtung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von mit Wahlämtern übernommenen Aufgaben.

Im Falle des Nichtantritts oder der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Eintritt des Kindes in die Kita wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 50,00 fällig. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist entsprechend der Regelungen in der Vereinssatzung möglich.

§ 10) Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Tageseinrichtung beginnt und endet mit der jeweiligen Übergabe des Kindes. Die Aufsicht auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Bei gemeinsamen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest), bei denen die Eltern selbst anwesend sein können, obliegt die Aufsichtspflicht ebenfalls den Eltern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und Pflichten.

Die in der Kita betreuten Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes, für die Elterninitiativen bei der Unfallkasse NRW in Düsseldorf / Münster. Diese umfasst den Aufenthalt in der Kita, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.

Die Eltern erklären, dass folgende Person/en das Kind ebenfalls abholen darf / dürfen:

Name:, Telefon:

Name:, Telefon:

§ 11 Belehrungen

Die Eltern bestätigen, von der Kita gemäß §§ 35 ff und §§ 42 f Infektionsschutzgesetz sowie gemäß § 12 Biostoff-Verordnung belehrt worden zu sein. Dies betrifft insbesondere die Zubereitung von Lebensmitteln für die in der Kita betreuten Kinder sowie die Risiken einer Ansteckung im Falle eines Elterndienstes, falls die Mutter schwanger ist.

§ 12 Notfallnummern

Die Eltern sind verpflichtet, der Kita jede Änderung von privaten oder beruflichen Adressen und Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall der Nichterreichbarkeit wird gebeten, auch die Anschrift und Telefonnummer einer Vertrauensperson zu hinterlassen.

Name:, Telefon:

§ 13 Neuaufnahme und Abmeldung / Datenschutz

Der Verein ist als Träger verpflichtet, Neuaufnahmen und Kündigungen von Kindern unter Angabe der Daten dem zuständigen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mitzuteilen.

Alle im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des § 12 Absätze 2 und 3 KiBiz sowie dem einschlägigen Datenschutzrecht.

§ 14 Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten

Die oben benannten Vereinssatzung, Kindergruppenordnung und Belehrungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie wurden zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine vorläufige Vereinbarung. Der Betreuungsvertrag wird gültig, wenn dem Verein als Träger der Kindertagesstätte die schriftliche Finanzierungszusage des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien vorliegt.

Münster, den

.....
(Unterschrift Vorstand, Stempel)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte)